

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die Systemnutzungstarife im Elektrizitätsbereich ab 1.1.2012 neu bestimmt.

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Kostengünstige Netztarife und effizient geführte Elektrizitätsnetze ermöglichen einen liberalisierten Elektrizitätsmarkt, der sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010 abgebildete Regulierungsregime der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, unter Beachtung der Grundsätze der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz von der Regulierungskommission erlassen. Gemäß § 49 Abs. 2 EIWOG 2010 sind vor der Erlassung der Verordnung die Parteien zu hören und den in § 48 Abs. 2 genannten Interessenvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sowie dem Regulierungsbeirat vorzulegen.

Erläuterungen zur Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012

Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Systemnutzungsentgelte erstmals im Rahmen der neuen Verfahrensregeln des mit 3.3.2011 in Kraft getretenen EIWOG 2010 von der Regulierungskommission der E-Control festgelegt. Der Entgeltbestimmung durch Verordnung der Regulierungskommission gehen Kostenfestsetzungsverfahren durch den Vorstand der E-Control voraus, die durch Bescheide abgeschlossen werden. Die Ermittlungsergebnisse dieser Verfahren dienen als Entscheidungsgrundlage für die Entgeltfestlegung. Mit dieser Verordnung werden in erster Linie die Entgelte neu festgesetzt wesentliche Bestimmungen, die bisher auf Verordnungswege zu bestimmen waren, sind nunmehr im EIWOG 2010 direkt geregelt und sind daher in der Verordnung nicht mehr enthalten. Die Systematik der Entgeltfestsetzung wird grundsätzlich beibehalten und erfolgt auf Basis eines mehrjährigen Systems der Anreizregulierung. Als Neuerungen sind die Festlegung von Ausgleichszahlungen unmittelbar in der Entgeltverordnung gem. § 49 Abs. 2 EIWOG 2010 sowie die Festlegung von Entgelten für sonstige Leistungen gem. § 58 EIWOG 2010 zu erwähnen. Alle in der Verordnung festgesetzten Entgelte sind ohne Umsatzsteuer zu verstehen.

Besonderer Teil

Zu § 1: Regelungsgegenstand

Hier wird der Regelungsgegenstand, der sich aus den §§ 49 und 51 ff ergibt, definiert. Erstmals werden Ausgleichszahlungen zwischen Netzbetreibern eines Netzbereiches unmittelbar in der Entgeltverordnung festgelegt.

Zu § 2: Kostenwälzung

Das Grundprinzip der Kostenwälzung wurde unter Berücksichtigung des EIWOG 2010 angewendet, wobei im Hinblick auf eine kostenverursachungsgerechte Entgeltfestlegung angemessene Anteile der Netzkosten zu berücksichtigen sind. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang eine kostenverursachungsgerechte Verteilung der Kosten, welche maßgeblich durch die Entwicklungen an den internationalen Energiemärkten beeinflusst werden. Speziell die Netzverlustkosten sind zu berücksichtigen, um den Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern jedenfalls angemessene Kosten für die Energiebeschaffung zur Deckung der Netzverluste anzuerkennen. Darüber hinaus sind weitere erzeugungsorientierte Elemente, wie die Bereitstellung von Sekundärregelenergie, im Rahmen der Kostenwälzung notwendig, welche kostenverursachungsgerecht zuzuordnen sind. Speziell in Bereichen, welche durch Marktpreisentwicklungen beeinflusst werden, ist ein Abstellen auf die jeweiligen Verhältnisse notwendig.

Darüber hinaus sind veränderte Einspeisesituationen mit marktinhärenter Erzeugung im Rahmen der Kostenwälzung des Übertragungsnetzes zu berücksichtigen. Die Umstellung auf eine reine Bruttotarifierung für die Kosten, welche den Netznutzungsentgelten entgegenstehen, entsprechend einem hierzu erstellten umfassenden und auf dem letzten Stand der Technik stehenden Gutachten wäre grundsätzlich anstrebenswert, allerdings wurde durch das EIWOG 2010 hierfür eine Grenze von 70% als Maximalwert für die Kostenwälzung mittels Bruttoverfahren festgelegt. Die Gründe für eine stärkere Gewichtung der Bruttotarifierung liegen in der Kompatibilität mit dem österreichischen Marktmodell und der Vermeidung nicht technisch begründeter Anreize für die Wahl von Anschlusspunkten von Kraftwerken im Falle der Nettowälzung. In der vorliegenden Verordnung wurde ein Anteil von 65% für die Entgeltermittlung zur Anwendung gebracht.

Zu § 3: Gemeinsame Vorgaben für Netznutzungs- und Netzverlustentgelt

Hier wird einerseits die Verwendung von Abkürzungen dargestellt und einzelne Festlegungen hinsichtlich des Netznutzungs- und Netzverlustentgelts vorgenommen, wobei sich die Bestimmungen an der Vorgängerregelung orientieren.

Zu § 4: Netznutzungsentgelt

Durch das Netznutzungsentgelt werden gem. § 52 EIWOG 2010 dem Netzbetreiber die Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems abgegolten. Das

Netznutzungsentgelt ist von Entnehmern pro Zählpunkt zu entrichten. Es ist entweder arbeitsbezogen oder arbeits- und leistungsbezogen festzulegen und regelmäßig in Rechnung zu stellen. Der leistungsbezogene Anteil des Netznutzungsentgeltes ist grundsätzlich auf einen Zeitraum eines Jahres zu beziehen. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als ein Jahr, dann ist der für den leistungsbezogenen Netznutzungstarif verordnete Pauschalbetrag tageweise zu aliquotieren. Nicht im Netznutzungsentgelt berücksichtigt ist gem. § 52 Abs. 3 EIWOG 2010 eine Blindleistungsbereitstellung, die gesonderte Maßnahmen erfordert, individuell zuordenbar ist und innerhalb eines definierten Zeitraums für Entnehmer mit einem Leistungsfaktor ($\cos \varphi$), dessen Absolutbetrag kleiner als 0,9 ist, erfolgt. Die Aufwendungen dafür sind den Netzbenutzern gesondert zu verrechnen.

Hinsichtlich einer erforderlichen rechnerischen Verbrauchsermittlung regelt § 52 Abs. 4, dass diese bei Zählpunkten ohne Lastprofilzähler ausschließlich anhand der geltenden, standardisierten Lastprofile transparent und nachvollziehbar durchzuführen ist.

Das Netznutzungsentgelt wurde entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengegerüsts folgend, festgelegt.

Zu § 4 Abs. 1 Z 8

Das Netznutzungsentgelt ist von Entnehmern pro Zählpunkt zu entrichten (§ 52 Abs. 1 EIWOG 2010). Der Begriff des Entnehmers ist in § 7 Z 14 EIWOG 2010 legal definiert. Demnach ist Entnehmer ein Endverbraucher oder ein Netzbetreiber, der elektrische Energie aus einem Übertragungs- oder Verteilernetz entnimmt. Endverbraucher ist nach der Legaldefinition des § 7 Z 12 EIWOG 2010 eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft. Diese Begriffsbestimmung deckt sich inhaltlich mit der in Art 2 Z 11 der Elektrizitätsbinnenmarktlinie (Richtlinie 2009/72/EG) vom 13. Juli 2009, die den „Nichthaushaltskunden“ als jene natürliche oder juristische Person bestimmt, die Elektrizität für andere Zwecke als den Eigenverbrauch im Haushalt kauft, wobei hierzu auch Erzeuger und Großhändler zählen.

Die Inanspruchnahme von Elektrizität aus dem Netz für das Hochpumpen des Wassers vom unteren in das obere Becken des Pumpspeicherkraftwerks begründet einen Endverbrauch im Sinn des § 7 Z 12 EIWOG 2010. Dass das Pumpspeicherkraftwerk dann wieder Strom ins Netz abgibt, steht dem nicht entgegen, verbraucht doch der Pumpvorgang zunächst die entnommene elektrische Energie. Der Vorgang der Energiegewinnung durch Ablassung des Wassers aus dem oberen Becken ist davon getrennt zu sehen. Dies zeigt § 53 Abs 1 EIWOG 2010, wonach das Netzverlustentgelt von Entnehmern und Einspeisern zu entrichten ist. Die Betreiber der Pumpspeicherkraftwerke entnehmen Strom aus dem Netz und veräußern den von ihnen eingespeisten Strom wieder. Insoweit nutzen sie das Netz, indem sie aus diesem Strom beziehen, den sie für eigene Zwecke verwenden. Damit sind sie Endverbraucher im Sinn des § 7 Z 12 EIWOG 2010.

Dass Pumpspeicherkraftwerke funktionell letztlich Speicher sind, weil sie Strom in der Überschussphase entnehmen und in der Bedarfsituation einspeisen, steht dem nicht entgegen. Für die Entgeltspflicht kommt es darauf nicht an, weil nach dem Regelungszusammenhang der §§ 51 ff EIWOG 2010 die Entnahme und die Einspeisung von Strom getrennt zu behandeln sind. Das Nebeneinander von Endverbrauch und Weiterleitung im Begriff des Entnehmers als Form entgeltlicher Netznutzung zeigt, dass die Nutzung der Energie maßgebend ist, und zwar wie Art 2 Z 11 Elektrizitätsbinnenmarktlinie ausdrücklich bestimmt – auch die durch Erzeuger oder Großhändler. Deshalb ist Endverbrauch auch ein Verbrauch, der nur zu einer Energieumwandlung führt. Der vom Pumpspeicherkraftwerk angekaufte Strom wird für dessen Betrieb genutzt.

Die im Stellungnahmeverfahren aufgeworfene Fragen nach dem energiepolitischen Sinn der Netznutzungsentgeltspflicht für Pumpspeicherkraftwerke, insbesondere unter dem Blickwinkel der Förderung der Errichtung neuer Pumpspeicherkraftwerke im Zusammenhang mit den Erneuerbaren Energien, und die Frage der internationalen Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Pumpspeicherkraftwerke ist an den Gesetzgeber zu richten. Für derartige Erwägungen gegen eine generelle Entgeltspflicht der Netznutzung durch Pumpspeicherkraftwerke ist bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte durch Verordnung im Rahmen der Auslegung der vorhandenen Normen kein Raum.

Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Erhöhung des Leistungspreises, der für die Entnahme von Pumpstrom zu entrichten ist, um 100 Cent/kW, wurde im Stellungnahmeverfahren teils befürwortet, teils abgelehnt. Im Zusammenhang mit dem aktuell verordneten Leistungspreis von 100 Cent/kW wird auf die Erläuterungen der SNT-VO 2009 verwiesen. Die Frage einer Erhöhung des Leistungspreises wird erneut geprüft werden.

Zu § 4 Abs. 2

Die Nettozahlung der Energie AG Oberösterreich Netz GmbH wird im Rahmen der Ausgleichszahlungen gem. § 13 für den Netzbereich Oberösterreich berücksichtigt. Sie wird daher in dieser Aufstellung nicht angegeben, um etwaige Doppelberücksichtigungen zu vermeiden.

Zu § 5: temporäre Anschlüsse

Gem. § 51 Abs. 3 EIWOG 2010 sind in der Entgeltverordnung auch besondere Vorschriften für temporäre Anschlüsse festzulegen. Die vorliegende Regelung orientiert sich am bisherigen Rechtsbestand und dient der Klarstellung der in der Praxis in diesem Zusammenhang aufgetretenen Fragen. Die zwingende Verrechnung eines regulären Netzbereitstellungsentgelts ist, insbesondere für Anlagen, welche nur für einen kurzen Zeitraum ans Netz angeschlossen werden, nicht praktikabel. Mit der Wahlmöglichkeit des Kunden, entweder das Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten oder für die Dauer der Inanspruchnahme des Leitungsnetzes ein erhöhtes Netznutzungsentgelt zu entrichten, liegt eine klare und nichtdiskriminierende Regelung vor. Die Verrechnung eines erhöhten Netznutzungsentgelts für Kurzzeitanlagen ist aufgrund der damit für den Netzbetreiber verbundenen Aufwendungen sachgerecht.

Die Verpflichtung zur Übertragung eines geleisteten Netzbereitstellungsentgelts auf den definitiven Anschluss dient lediglich zur Vermeidung von Missverständnissen und stellt eine Konkretisierung der geltenden Rechtslage dar.

Die Aufwendungen des Netzbetreibers für die Errichtung von temporären Anschlüssen, die an einen bereits vorhandenen Anschlusspunkt an das Leitungsnetz angeschlossen werden, entsprechen in ihrem Umfang jenen, die mit der Wiederinbetriebsetzung einer stillgelegten Anlage verbunden sind. Durch die Gleichstellung dieser pauschal verrechneten Entgelte sind nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlungen dieser Bereiche ausgeschlossen. Abs. 4 gilt nur bei Anschluss an einen vorhandenen Anschlusspunkt, nicht wenn ein neuer Anschlusspunkt (zB durch zusätzliche Abzweige aus einer Trafostation, Kabelkästen sowie von Freileitungsmasten und Dachständern) errichtet wird.

Zu § 6: Netzverlustentgelt

Durch das Netzverlustentgelt werden gem. § 53 EIWOG 2010 jene Kosten abgegolten, die dem Netzbetreiber für die transparente und diskriminierungsfreie Beschaffung von angemessenen Energiemengen zum Ausgleich physikalischer Netzverluste entstehen. Das Netzverlustentgelt ist von Entnehmern und Einspeisern zu entrichten. Einspeiser, einschließlich Kraftwerksparks, mit einer Anschlussleistung bis inklusive fünf MW sind von der Entrichtung des Netzverlustentgelts befreit. Das Netzverlustentgelt ist arbeitsbezogen festzulegen und regelmäßig in Rechnung zu stellen. Sofern die Eigentumsgränze einer Anlage in einer anderen Netzebene liegt als die Messeinrichtung, ist für die Bemessung des Netzverlustentgelts jene Netzebene maßgeblich, in der sich die Messeinrichtung befindet.

Ausgehend von dem Umstand, dass eine direkte Zuordnung der verursachten Netzverluste auf den einzelnen Netzebenen zwischen Erzeugern und Kunden grundsätzlich nicht sinnvoll möglich ist, da lediglich die gesamten aufgetretenen Netzverluste erfasst werden können, aber von beiden Netzbutzergruppen verursacht werden, werden für Einspeiser und Entnehmer einheitliche Entgelte festgelegt. Durch die einheitlichen Entgelte wird gewährleistet, dass jede eingespeiste und verbrachte kWh mit dem gleichen Betrag für die Aufbringung der Verluste belastet wird. Werden Netzverluste auf nachgelagerten Netzebenen hervorgerufen, wird dies entsprechend in den Ermittlungen berücksichtigt. Es müssen somit nicht nur die Erzeuger und Verbraucher einer einzelnen Netzebene die Kosten alleine tragen. Aus diesem Grund sind die Netzverlustentgelte auf niedrigeren Netzebenen zumeist höher, da einerseits in niedrigeren Spannungsebenen physikalisch relativ höhere Verluste auftreten und andererseits diese Netzverlustentgelte auch die entsprechenden Verluste von vorgelagerten Netzebenen abdecken müssen. Dieser Umstand ist auch für Einspeiser zu berücksichtigen, da deren Energiemenge auch auf höhere Netzebenen transferiert wird, falls diese nicht durch Entnehmer auf gleicher bzw. auf niedrigerer Netzebene verbraucht wird. Ein netzebenenunabhängiger Tarif würde somit nicht dem Grundsatz der Kostenwahrheit des § 59 Abs. 1 EIWOG 2010 entsprechen.

Hinsichtlich einer erforderlichen rechnerischen Verbrauchsermittlung regelt § 53 Abs. 3 EIWOG 2010 parallel zum Netznutzungsentgelt, dass diese bei Zählpunkten ohne Lastprofilzähler ausschließlich anhand der geltenden, standardisierten Lastprofile transparent und nachvollziehbar durchzuführen ist.

Das Netzverlustentgelt wurde entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengegerüsts folgend, festgelegt.

Zu § 7: Netzbereitstellungsentgelt

Das Netzbereitstellungsentgelt wird gem. § 55 EIWOG 2010 Entnehmern bei Erstellung des Netzanschlusses oder bei Überschreitung des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung als leistungsbezogener Pauschalbetrag für den bereits erfolgten sowie notwendigen Ausbau des Netzes zur Ermöglichung des Anschlusses verrechnet. Es bemisst sich nach dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung. Wurde kein Ausmaß der Netznutzung vereinbart oder wurde das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung überschritten, bemisst sich das Netzbereitstellungsentgelt am tatsächlich in Anspruch genommenen Ausmaß der Netznutzung. Jedenfalls ist das Netzbereitstellungsentgelt in Höhe der Mindestleistung gemäß § 55 Abs. 7 EIWOG 2010 zu verrechnen. Die Berechnung des Netzbereitstellungsentgelts hat sich an den durchschnittlichen Ausbaukosten für neue und für die Verstärkung von bestehenden Übertragungs- und Verteilnetzen zu orientieren.

Das Netzbereitstellungsentgelt wurde entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengegerüsts folgend, festgelegt.

Zu § 8: Systemdienstleistung

Durch das Systemdienstleistungsentgelt werden gem. § 56 EIWOG 2010 dem Regelzonenführer jene Kosten abgegolten, die sich aus dem Erfordernis ergeben, Lastschwankungen durch eine Sekundärregelung auszugleichen. Das Systemdienstleistungsentgelt beinhaltet die Kosten für die Bereithaltung der Leistung und jenen Anteil der Kosten für die erforderliche Arbeit, der nicht durch die Entgelte für Ausgleichsenergie aufgebracht wird. Das Systemdienstleistungsentgelt ist arbeitsbezogen zu bestimmen und ist von Einspeisern, einschließlich Kraftwerkspark, mit einer Anschlussleistung von mehr als fünf MW regelmäßig zu entrichten.

Das Systemdienstleistungsentgelt wurde entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengegerüsts folgend, festgelegt.

Zu § 9: Arten der Messung

Hier werden jene Messarten beschrieben, für die ein Höchstpreis festgelegt wird.

Zu § 10: Bestimmung der Höchstpreise für das Entgelt für Messleistungen

Durch das vom Netzbenutzer zu entrichtende Entgelt für Messleistungen werden gem. § 57 EIWOG 2010 dem Netzbetreiber jene direkt zuordenbaren Kosten abgegolten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zählleinrichtungen einschließlich notwendiger Wandler, der Eichung und der Datenauslesung verbunden sind. Die festgesetzten Entgelte für Messleistungen sind Höchstpreise und gelten für die jeweils eingesetzte Art der Messung, die in § 9 definiert werden. Das Entgelt für Messleistungen ist regelmäßig sowie grundsätzlich aufwandsorientiert zu verrechnen. Soweit Messeinrichtungen von den Netzbenutzern selbst beigestellt werden, ist es entsprechend zu vermindern. Das Entgelt für Messleistungen ist auf einen Zeitraum von einem Monat zu beziehen und ist im Zuge von nicht monatlich erfolgenden Abrechnungen tageweise zu aliquotieren.

Das Entgelt für Messleistungen wurde entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengegerüsts folgend, festgelegt.

Zu § 11: Bestimmung von Entgelten für sonstige Leistungen

Gem. § 58 EIWOG 2010 sind Netzbetreiber berechtigt, Netzbenutzern für die Erbringung sonstiger Leistungen, die nicht durch die Entgelte gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 bis 6 und 8 EIWOG 2010 abgegolten sind, und vom Netzbenutzer unmittelbar verursacht werden, ein gesondertes Entgelt zu verrechnen. Die Entgelte für sonstige Leistungen sind von der Regulierungsbehörde durch Verordnung in angemessener Höhe festzulegen, wobei über die festgelegten Grundsätze der Entgeltermittlung hinausgehend auf die soziale Verträglichkeit Bedacht zu nehmen ist. Entgelte für sonstige Leistungen sind insbesondere für Mahnspesen, sowie die vom Netzbenutzer veranlassten Änderungen der Messeinrichtung festzusetzen. Hinsichtlich des Entgelts für die Abschaltung gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und Wiederherstellung des Netzzuganges legt der Gesetzgeber fest, dass das zu entrichtende Entgelt insgesamt 30 Euro nicht übersteigen darf. Gem. § 51 Abs. 1 EIWOG 2010 ist eine über die

in § 51 Abs. 2 Z 1 bis 8 EIWOG 2010 angeführten Entgelte hinausgehende Verrechnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb ist, unbeschadet gesonderter Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, unzulässig.

Festgelegt werden Entgelte für Mahnungen, für vom Netzbetreiber verursachte Änderungen von Messeinrichtungen, für die Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs, die Ablesung von Messeinrichtungen auf Kundenwunsch sowie die Überprüfung von Messeinrichtungen auf Kundenwunsch. Die Höhe der festgelegten Entgelte orientiert sich an den von den Netzbetreibern bisher verrechneten Entgelten, wobei insb. auf die soziale Verträglichkeit Bedacht genommen wurde.

In Bezug auf die Mahnungen gibt es eine kostenmäßige Abstufung, wonach die erste Mahnung für den Kunden noch keine Kosten verursachen soll (unabhängig von der Form der Übermittlung). Erst für die im Anschluss ergehenden Mahnungen (vgl. § 82 Abs. 3 EIWOG 2010) sind Netzbetreiber berechtigt, Kosten zu verrechnen. Unabhängig von diesem Mahnsystem ist die mögliche Einschaltung von Einrichtungen wie Inkassobüros u.ä. zu sehen, die auch von dieser Verordnung nicht umfasst ist. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass natürlich das qualifizierte Mahnverfahren gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 jedenfalls immer Anwendung findet.

Im Rahmen einer integrierten Rechnungslegung für Energie und Netz wird im Regelfall der Lieferant anstelle des Netzbetreibers das qualifizierte Mahnverfahren durchführen. Die Regulierungskommission geht in diesem Fall davon aus, dass dabei die in dieser Verordnung für den Netzbetreiber festgelegten Mahnspesen nicht überschritten werden.

Die Kosten für Anbringen/Umstellung/Entfernen der Messeinrichtungen wurden in Form einer Pauschale aufgenommen. Die angegebene Pauschale gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a deckt nur die Leistungen ab, die unmittelbar mit dem Anbringen, Umstellen oder der Entfernung des Messgerätes in Verbindung stehen. Aufgrund der Anzahl solcher Leistungen und der meist standardisierbaren Aufgabenstellung erscheint ein pauschalierter Ansatz gerechtfertigt. Der Einbau eines Lastprofilzählers oder eines Viertelstundenmaximumzählers verursacht höhere Kosten und ist daher mit einer höheren Pauschale gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b zu verrechnen. Änderungen an Wandlereinrichtungen, die nicht im Rahmen der Tätigkeit als Netzbetreiber erbracht werden, sind somit auch nicht von den Entgelten gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b umfasst.

Unter einer Zwischenabrechnung versteht man eine Abrechnung innerhalb der vertraglich fixierten Abrechnungsperiode. Eine Endabrechnung (z.B. bei Wohnungswechsel) stellt keine Zwischenabrechnung dar. Eine Abrechnung im Zuge des Lieferantenwechsels fällt nicht unter Abs. 1 Z 4. Gemäß § 76 Abs. 2 EIWOG 2010 ist der Lieferantenwechsel für den Endverbraucher mit keinen gesonderten Kosten verbunden.

Eine Überprüfung vor Ort gemäß Abs. 1 Z 6 lit. a umfasst weder den Ausbau des Zählers noch eine Überprüfung in einer kompetenten Prüfstelle. Unter einer kompetenten Prüfstelle ist der Netzbetreiber oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen zu verstehen. Entgelte gemäß Abs. 1 Z 6 dürfen nicht zusammen mit Entgelten gemäß Abs. 1 Z 2 verrechnet werden. Wird eine Messeinrichtung durch eine kompetente Prüfstelle gemäß Abs. 1 Z 6 lit. b überprüft, ist die Messeinrichtung dann als defekt iSv Abs. 3 zu verstehen, wenn sie die gerätespezifischen Eichvorschriften nicht erfüllt.

Allfällige weitere sonstige Entgelte als jene, die in dieser Verordnung angeführt sind, dürfen gem. § 51 Abs. 1 EIWOG 2010 unbeschadet gesonderter Bestimmungen des EIWOG 2010 (vgl. die aufwandsorientierte Verrechnung der Blindleistungsbereitstellung gem. § 52 Abs. 3 EIWOG 2010) nicht verrechnet werden.

Darüber hinaus gehende Leistungen, die von Netzbetreibern nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit als Netzbetreiber erbracht werden und daher nicht von den Systemnutzungsentgelten abgedeckt sind, können vom Netzbetreiber weiterhin verrechnet werden.

Zu § 12: Verrechnung der Entgelte

Gem. § 51 Abs. 3 EIWOG 2010 kann die Regulierungsbehörde Regelungen hinsichtlich von Verrechnungsmodalitäten bestimmen. Es werden daher, wie bereits in der SNT-VO 2010 Bestimmungen zur Rechnungslegung, zur rechnerischen Verbrauchsermittlung und zu Veröffentlichungspflichten von Entgelten erlassen. Die vierwöchige Frist zur Übermittlung der Rechnung an den Lieferanten wurde analog zu § 82 Abs. 4 EIWOG 2010 festgelegt.

Zu § 13: Ausgleichszahlungen

Gem. § 49 Abs. 2 EIWOG 2010 sind soweit erforderlich Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereiches zu bestimmen.

Die Ausgleichszahlungen wurden entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengengerüsts folgend, festgelegt.

In Netzbereichen mit mehreren Ausgleichzahlungsempfängern bzw. Ausgleichzahlungszahlern ist von den betroffenen Netzbetreibern ein Treuhänder mit der Abwicklung der Zahlungen zu beauftragen, das bedeutet, dass die Netzbetreiber gemeinsam einen Treuhänder beauftragen, die Zahlungen von den Ausgleichzahlungszahlern auf ein vom Treuhänder eingerichtetes Treuhandkonto zu überweisen sind und in weiterer Folge vom Treuhänder an die Ausgleichzahlungsempfänger auszuzahlen sind. Die Kosten für die treuhändige Zahlungsabwicklung sind anteilig nach Köpfen von den Netzbetreibern zu tragen. Als Treuhänder kann auch einer der betroffenen Netzbetreiber beauftragt werden.

Im Netzbereich Steiermark wird für die Netzbetreiber PW Stromversorgungsgesellschaft m.b.H sowie für die Energie Wildon Obdach GmbH kein Ausgleichzahlungsbetrag festgelegt, da aufgrund der geplanten Integration dieser Netzbetreiber mit der Stromnetz Steiermark GmbH nur mehr für letztgenannten Netzbetreiber ein Ausgleichzahlungsbetrag festgestellt wird. Weiters wird auch für die Überland Strom GmbH kein Ausgleichzahlungsbetrag bestimmt, da deren Netzanlagen durch die Feistritzwerke - Steweag GmbH bereits im Jahr 2011 übernommen wurden.

Zu § 14: Inkrafttreten

Die Verordnung soll mit 1.1.2012 in Kraft treten, gleichzeitig tritt die SNT-VO 2010 in der Fassung der SNT-VO 2010-Novelle 2011 außer Kraft.